

Vertragsbestimmungen zur Teilnahme an der LEGsuhrSolar

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen regeln die Teilnahme von Stromkundinnen und Stromkunden, Gesellschafter, nachfolgend auch Teilnehmer der LEGsuhrSolar genannt, an der lokalen Elektrizitätsgemeinschaft LEGsuhrSolar.

Unter dem Namen LEGsuhrSolar besteht eine einfache Gesellschaft gemäss den Artikeln 530 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR), die aus der TBS Strom AG als Produzentin und den Teilnehmern als Endverbrauchern besteht. Die Gesellschaft wird vertreten durch die TBS Strom AG. Vertragsparteien des vorliegenden Vertrags sind die TBS Strom AG und der oder die LEG-Teilnehmer.

Produzentin des innerhalb der LEG gelieferten Solarstroms ist ausschliesslich die TBS Strom AG. Sämtliche Produktionsanlagen der LEGsuhrSolar stehen im Eigentum der TBS Strom AG. Private Produzenten oder weitere Einspeiser können nicht an der LEGsuhrSolar teilnehmen.

Um die Sprache in diesem Dokument zu vereinfachen, wurden keine geschlechtsspezifischen Formulierungen verwendet.

1. Zweck und Geltungsbereich

Die Gesellschaft LEGsuhrSolar entspricht einer lokalen Elektrizitätsgemeinschaft (LEG) gemäss StromVG. Sie erfüllt die Voraussetzungen einer LEG gemäss Art. 17d Abs. 2 StromVG. Die LEGsuhrSolar ermöglicht den Austausch von lokal produziertem Solarstrom gemäss Art. 17d StromVG innerhalb der Gemeinde Suhr. Für den Austausch des LEG-Stroms darf das Verteilnetz der TBS Strom AG zu einem um 20% reduzierten Netznutzungstarif genutzt werden (Art. 17e StromVG).

Der innerhalb der LEG produzierte Strom wird anteilig auf die Teilnehmer entsprechend ihrem jeweiligen Verbrauch aufgeteilt. Innerhalb einer Viertelstunde haben alle teilnehmenden LEG-Bezüger den gleichen prozentualen Anteil an LEG-Strom im Verhältnis zum Verbrauch zugute.

Die Gesellschaft LEGsuhrSolar verfügt über kein Gesellschaftsvermögen. Die Gesellschaft LEGsuhrSolar erwirtschaftet weder Gewinn noch Verlust. Ebenso haben die Gesellschafter keine Beiträge an die Gesellschaft LEGsuhrSolar zu leisten.

Diese Bestimmungen finden ausschliesslich Anwendung auf die Teilnehmer der LEGsuhrSolar und gelten nicht für private LEG. Soweit vorliegend keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten die Anschluss- und Lieferbedingungen der TBS Strom AG in der jeweils gültigen Fassung und die übergeordneten gesetzlichen Grundlagen (namentlich das Stromversorgungsgesetz, das Energiegesetz sowie deren Ausführungsverordnungen).

Mit der Anmeldung zur Teilnahme an der LEG erklären sich die Teilnehmer mit diesen Vertragsbestimmungen einverstanden.

2. Verhältnis zum lokalen Verteilnetzbetreiber

Die TBS Strom AG stellt als Verteilnetzbetreiberin den Teilnehmern weiterhin die vom Netz bezogene Energie (Reststrom), Netznutzung (für LEG Strom und Reststrom), Messkosten sowie gesetzliche Abgaben in Rechnung.

Die Teilnehmer bleiben Schuldner gegenüber der TBS Strom AG (Art. 17e StromVG). Es besteht keine Solidarhaftung für solche Rechnungen.

Der Reststrombedarf, welcher nicht durch LEG-Strom gedeckt werden kann, ist nicht Gegenstand dieser Vertragsbestimmungen.

Für Teilnehmer im freien Markt erfolgt die Rechnungsstellung für die vom Netz bezogene Energie jeweils separat durch ihren Energielieferanten.

3. Preis für LEG-Strom

Die nachfolgende Preisdefinition bezieht sich ausschliesslich auf den Anteil Energie (exklusive Netz, Messkosten und Abgaben).

Der Preis für den Bezug von LEG-Strom aus der LEGsuhrSolar beträgt 10.2 Rp./kWh zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Abrechnung des LEG-Stroms sowie das Inkasso erfolgen durch die TBS Strom AG. Die damit verbundenen Kosten für die Datenbearbeitung, Verwaltung und Abrechnung werden den Teilnehmern in Rechnung gestellt. Diese Kosten betragen 1.5 Rp./kWh bezogener Solarstrom zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die TBS Strom AG ist berechtigt, die Preise der LEGsuhrSolar jährlich per 1.1. des Folgejahres anzupassen. Preisanpassungen werden den Teilnehmern spätestens per 30.9. vor Inkrafttreten schriftlich (E-Mail oder Brief) mitgeteilt.

4. Vertretung

Die Gesellschaft LEGsuhrSolar bevollmächtigt ihren LEG-Vertreter die TBS Strom AG, sie in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der LEG gegenüber natürlichen und juristischen Personen, Behörden und sonstigen Stellen zu vertreten. Die Teilnehmer sind nicht berechtigt, Verpflichtungen oder Verträge im Namen der LEGsuhrSolar einzugehen.

Die TBS Strom AG ist berechtigt, sämtliche für den Betrieb der LEG notwendigen Handlungen vorzunehmen, insbesondere:

- Abschluss und Kündigung von Verträgen,
- die Vertretung vor Gerichten und Behörden
- Kommunikation mit dem Verteilnetzbetreiber,
- Durchführung von Inkasso und Abrechnungen,
- den Empfang und das Öffnen der die Gesellschaft «LEGsuhrSolar» betreffenden Post
- die Durchführung von Bankgeschäften aller Art,
- Aufnahme neuer Teilnehmer,
- Ausschluss bestehender Teilnehmer.

Die TBS Strom AG kann Aufgaben ganz oder teilweise an Dritte delegieren.

5. Beginn, Vertragsdauer und Kündigung

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen treten mit gegenseitiger Willensäusserung unter Berücksichtigung der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung der Gesellschaft LEGsuhrSolar in Kraft und werden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Der Eintritt in die LEG ist jeweils per 1. Januar möglich. Die schriftliche Anmeldung muss bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres erfolgen. Jeder Teilnehmer in der LEG kann mit Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils auf ein Jahresende schriftlich kündigen und damit aus der LEG austreten. Dieses Kündigungsrecht steht sowohl den teilnehmenden Konsumenten als auch der TBS Strom AG als Produzentin und Abrechnungsdienstleisterin zu. Mit Beendigung des Kundenverhältnisses zur TBS Strom AG gemäss den geltenden Anschluss- und Lieferbedingungen endet automatisch auch die Teilnahme an der LEG (z.B. durch Wegzug).

Die Teilnahme eines LEG-Teilnehmers an der Gesellschaft LEGsuhrSolar endet automatisch, sobald die anwendbaren gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug von LEG-Strom nicht mehr erfüllt sind.

Wenn ein LEG-Bezüger seine Rechnungen innerhalb der definierten Zahlungsfrist und nach einmalig erfolgter schriftlicher Mahnung nicht bezahlt, hat die TBS Strom AG das Recht, den LEG-Bezüger per sofort aus der Gesellschaft LEGsuhrSolar auszuschliessen.

Kündigungen durch Teilnehmer der LEGsuhrSolar sind an die TBS Strom AG zu senden (E-Mail oder Brief). Der Austritt eines einzelnen Teilnehmers führt nicht zur Auflösung der Gesellschaft LEGsuhrSolar. Sie ist hingegen automatisch aufgelöst, wenn die TBS Strom AG als Produzentin den Vertrag kündigt oder nicht mindestens ein LEG-Bezüger in der Gesellschaft LEGsuhrSolar verbleibt. In diesem Fall teilt die TBS Strom AG die Auflösung den LEG-Teilnehmern in angemessener Frist schriftlich (E-Mail oder Brief) mit.

6. Gewährleistung und Haftung

Die Gewährleistung und Haftung richten sich nach den anwendbaren zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und sind, soweit rechtlich zulässig, wegbedungen.

Es besteht keine Solidarhaftung für die Lieferung von Strom innerhalb der LEG. Schuldner gegenüber der TBS Strom AG als Produzentin bleibt in jedem Fall der LEG-Teilnehmer für den von ihm von der Gesellschaft LEGsuhrSolar bezogenen LEG-Strom.

7. Datenaustausch und Datenschutz

Die Teilnehmer der LEGsuhrSolar ermächtigen mit Zustimmung zum vorliegenden Gesellschaftsvertrag die TBS Strom AG als Verteilnetzbetreiberin die betreffenden Daten (insbesondere Kunden- und Messdaten) viertelstündlich digital an die TBS Strom AG als LEG-Vertreter (bzw. den Abrechnungsdienstleister) zu übertragen, so dass die Fakturierung des LEG-Stroms ermöglicht wird.

Die Gesellschafter verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften und schützen Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen, behandeln diese vertraulich und bewahren diese nicht länger als für die Bearbeitungszwecke

auf. Sie gewährleisten, dass deren Vertreter und allfällige weitere Dritte sich im mindestens demselben Umfang zur Einhaltung der anwendbaren Datenschutzvorschriften verpflichten, Personendaten durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen schützen, diese vertraulich behandeln und nicht länger als für die Bearbeitungszwecke aufbewahren.

8. Vertragsänderungen

Der LEG-Vertreter, die TBS Strom AG, hat das Recht, diese Vertragsbestimmungen einseitig anzupassen. Änderungen der vorliegenden Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Auf diese Schriftformklausel kann nicht still-schweigend verzichtet werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Vertragsänderungen werden den Gesellschaftern durch den LEG-Vertreter mindestens 3 Monate vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Bei einer Vertragsänderung haben die Gesellschafter das Recht, per Datum des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen durch schriftliche Kündigung gemäss Ziffer 5 dieser Vertragsbestimmungen aus der Gesellschaft LEGsuhrSolar auszutreten.

9. Beitritt weiterer Teilnehmer

Die Teilnehmer der LEGsuhrSolar erklären sich hiermit vorbehaltlos einverstanden, dass weitere Kundinnen und Kunden der LEGsuhrSolar beitreten können, sofern diese sämtliche Rechte und Pflichten gemäss den vorliegenden Vertragsbestimmungen übernehmen.

Der LEG Teilnehmer bestätigt hiermit, dass er nicht an einer weiteren LEG teilnimmt.

10. Formvorschriften

Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen dieser Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dabei sichert die TBS Strom AG die Gleichbehandlung aller Teilnehmer zu.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Bestimmung in rechtswirksamer Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich diese Vertragsbestimmungen als lückenhaft erweisen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vertragsbestimmungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht. Gerichtsstand ist Suhr, Schweiz. Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

Die vorliegenden Vertragsbestimmungen (V1.0) treten gemäss Beschluss des Verwaltungsrates der TBS Strom AG per 1. Juli 2026 in Kraft.
